

## **SCHUTZKONZEPT**

für Kinder und Jugendliche an der Volkshochschule Brandenburg an der Havel

*Stand: 14.04.2026*

### **I. Einführung**

Uns an der VHS Brandenburg an der Havel ist das Wohlergehen, der Schutz und die Einhaltung und Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, insbesondere dort, wo sie als Teilnehmende und Lernende in unserer Einrichtung ihr Leben gestalten, oberstes Gebot.

Wir wollen, dass Kinder und Jugendliche sich bei uns sicher fühlen und bei uns zuverlässig geschützt sind.

Wir verurteilen jegliche Form von sexualisierter Gewalt sowie jegliche andere Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen. Wir setzen uns aktiv und präventiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserer Einrichtung ein. Wir sind aufmerksam für mögliche Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen und gehen mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln gegen sexualisierte, physische und psychische Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen vor. Bei uns gilt der Handlungsleitfaden „Kindeswohl in Brandenburg an der Havel“.

### **II. Die Rechte von Kindern und Jugendlichen**

Kinder und Jugendliche an unserer VHS sollen sich jederzeit sicher und ermächtigt fühlen, ihre Rechte einzufordern. An unserer VHS gilt für sie:

- Dein Körper gehört Dir. Du setzt die Grenzen für Berührungen.
- Du hast immer und jederzeit das Recht, nein zu sagen, wenn jemand Dich auf eine Art berührt, die Dir nicht gefällt.
- Du darfst immer nein sagen! Wenn jemand etwas von Dir verlangt, was Dir unangenehm ist, kannst Du das ablehnen – egal, wie alt die andere Person ist. Das gilt auch für Kursleitungen und Mitarbeitende der VHS!
- Wenn sich für Dich etwas unangenehm oder nicht richtig anfühlt, dann stimmt Dein Gefühl. Andere müssen dieses Gefühl respektieren.
- Du hast keine Schuld. Andere versuchen zwar, Dir das Gefühl zu geben, dass Du Mitschuld hast, wenn sie Deine Grenzen missachten. Das stimmt aber nicht. Die Schuld liegt immer bei der Person, die das gemacht hat.
- Wenn Dir etwas Angst macht, oder Du Dir in einer Situation unsicher bist, dann kannst Du jederzeit mit einem/einer anderen Teilnehmer\*in sprechen oder zu einem/einer anderen Erwachsenen gehen. Dort bekommst Du Hilfe.

Kinder und Jugendliche an unserer VHS sollen sich anderen gegenüber ebenfalls nicht aggressiv, sexualisierend, abwertend und übergriffig verhalten. Findet dieses Fehlverhalten zwischen Kindern und Jugendlichen statt, kann dieses Verhalten auch durch selbstgewählte Kanäle („Kummerkasten“, Mitarbeiter der VHS, Eltern, Kursleitungen, allg. Sozialer Dienst) gemeldet werden.

### **III. Verhaltenskodex für Mitarbeitende und Kursleitungen**

Die folgenden Regeln sind für alle Mitarbeitenden und Kursleitungen der VHS Brandenburg a.d.H. verbindlich im Umgang mit Kindern und Jugendlichen:

- Niemand wird zu etwas gezwungen (z.B. Übungen).
- Wir benutzen keine sexistische, sexualisierende, rassistische oder gewalttätige Sprache.
- Wir verhalten uns gegenüber anderen nicht auf sexualisierte Weise.
- Wir machen niemals Bemerkungen über die Körper anderer.
- Wir nehmen Kinder und Jugendliche niemals in unseren privaten Bereich, wie Haus, Wohnung, Garten etc. mit.
- Wir teilen keine Geheimnisse. Unsere Kommunikation mit und Information insbesondere an Kinder und Jugendliche kann jederzeit öffentlich gemacht werden.
- Wir haben nur dann körperlichen Kontakt mit anderen, wenn diese es ausdrücklich wünschen bzw. einverstanden sind und wenn dabei das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschritten wird, z.B. um zu trösten oder Mut zu machen, oder um bei körperlichen Übungen Hilfestellung zu geben oder zu korrigieren und um Verletzungen zu vermeiden.
- Wir duschen und übernachten nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen.
- Wir verteilen keine Geschenke gezielt an einzelne Kinder und Jugendliche.
- Um Missverständnisse zu vermeiden, sollen Kursleitungen der Programmbereichsleitung mitteilen, wenn sie Kinder und Jugendliche aus ihrem privaten Umfeld in der Jungen VHS unterrichten.

### **IV. Maßnahmen**

Dieses Schutzkonzept wird von folgenden Maßnahmen flankiert:

- Alle Kursleitungen, die Kinder und Jugendliche unterrichten, müssen der zuständigen Programmbereichsleitung vor Beginn ihrer Tätigkeit ein **erweitertes polizeiliches Führungszeugnis** vorlegen.
- Die Programmbereichsleitung dokumentiert die Einsichtnahme in das Führungszeugnis mit Namen der Kursleitung und dem Datum der Einsichtnahme auf der dafür vorgesehenen Liste.

- Die Programmbereichsleitung bestätigt damit, dass keine Vorstrafen nach den Paragraphen §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB vorliegen.
- Die Programmbereichsleitung, die Einsicht in das Führungszeugnis genommen hat, wahrt absolutes Stillschweigen über alle Kenntnisse, die sie durch die Einsichtnahme erhalten hat und die nichts mit dem Zweck des Kinderschutzes wie oben detailliert dargestellt zu tun haben.
- Nach 5 Jahren muss ein neues Führungszeugnis vorgelegt werden. Die Anforderung erfolgt durch die Programmbereichsleitung.
- Die Kursleitungen, die Kinder und Jugendliche unterrichten, unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung im Anhang dieses Schutzkonzeptes. Damit bestätigen sie auch den Erhalt dieses Schutzkonzeptes.
- Es wird durch die Programmbereichsleitung Junge VHS mind. 1 x jährlich über die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes informiert, etwa bei der Einführung für neue Kursleitungen sowie für Mitarbeitende der VHS.

## **V. Handlungsleitfaden bei Beschwerden und im Verdachtsfall**

Erste Ansprechperson für Kinder und Jugendliche bzw. deren Eltern bei Beschwerden und in Fällen von vermuteten Gefährdungen für das Wohl von Kindern oder Jugendlichen ist als Kinderschutzverantwortliche\*r der VHS Brandenburg a.d.H. die aktuelle Leitung der VHS.

Kinder und Jugendliche bzw. deren Eltern können sich bei Bedarf mit Beschwerden auch an alle Mitarbeiter der VHS wenden. Zudem kann der allg. Soziale Dienst oder die insoweit erfahrene Fachkraft (über das Amt für Jugend und Soziales) informiert werden. Für persönliche Anliegen steht ihnen die VHS vor Ort (Upstallstr. 25, 14772 Brandenburg a.d.H.) zur Seite. Selbstverständlich können Kinder und Jugendliche zudem mit anderen Personen ihres Vertrauens sprechen. Diese sind dann angehalten, die/den Kinderschutzverantwortliche\*n oder die Leitung der VHS Brandenburg a.d.H. bzw. während deren Abwesenheit die stellv. Leitung zu informieren. Die insoweit erfahrene Fachkraft können Sie über das Amt für Jugend und Soziales erreichen (Kontakt Daten siehe Punkt 7). Die insoweit erfahrene Fachkraft handelt nach dem Konzept „insoweit erfahrene Fachkraft“ Stadt Brandenburg an der Havel. Dieses ist auf der Homepage der Stadt Brandenburg an der Havel unter der Suchfunktion im Bereich Dienstleistungen abrufbar.

Die VHS Brandenburg besitzt einen „Mitteilungskasten“ bzw. „Kummerkasten“, welcher anonym durch die Kinder und Jugendlichen genutzt werden kann. Zugriff auf die Inhalte des Kastens haben die Programmbereichsleitung der Jungen VHS und die Leitung der VHS. Anonyme Meldungen werden dementsprechend verfolgt und weitere Schritte mit dem allg. Sozialen Dienst oder der insoweit erfahrenen Fachkraft abgesprochen. Meldungen welche nicht anonymisiert eingehen werden in Absprache mit der betroffenen Person (Kind oder Jugendlichen) weiterverfolgt.

Darüber hinaus können sich Kinder und Jugendliche bzw. deren Eltern mit Beschwerden auch an weitere bestehende Beratungsangebote in Brandenburg a.d.H. wenden. Diese Angebote sind auf der Internetseite der Stadt Brandenburg an der Havel abrufbar.

Alle Verdachtsfälle müssen durch Kursleitungen und Mitarbeitende umgehend an die Leitung der VHS Brandenburg a.d.H. bzw. bei deren Abwesenheit an die stellv. Leitung weitergegeben werden. Der Leitung bzw. der stellv. Leitung obliegt alle Kommunikation nach außen. Die Leitung bzw. die stellv. Leitung leitet alle weiteren Handlungsschritte ein. Bei Bedarf findet eine Besprechung im Team inklusive der Hilfe einer insoweit erfahrenen Fachkraft bzw. der Nutzung von Beratungsangeboten der Stadt statt.

Die Handlungsschritte bei Beschwerden und im Verdachtsfall sind wie folgt:

1. Allen Hinweisen wird sensibel nachgegangen und diese werden geprüft.
2. Das Ziel ist dabei jederzeit, das betroffene Kind bzw. den betroffenen Jugendlichen zu schützen.
3. Treffen einer Erstentscheidung durch die Mitarbeiter der Volkshochschule: Handeln im Notfall oder normiertes Verfahren. Gefährdungseinschätzung und Planung der weiteren Vorgehensweise durch mehrere Fachkräfte.  
Bei Bedarf: Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft.
4. Die Erziehungs- und Sorgeberechtigten der betroffenen Kinder und Jugendlichen werden, unter Kenntnisnahme und Erlaubnis der Kinder und Jugendlichen, über den Vorgang informiert. Sowohl die Kinder und Jugendlichen selbst als auch deren Erziehungs- und Sorgeberechtigten werden in die Einschätzung des Verdachtsfalls einbezogen.
5. Die Handlungsschritte werden allen Beteiligten transparent und Kindern sowie Jugendlichen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erklärt.
6. Alle Äußerungen, eigene Gedanken und Beobachtungen des betroffenen Kindes oder Jugendlichen und anderer Beteiligter werden ohne Wertung und Interpretation schriftlich festgehalten. Diese Notizen werden im Grundsatz für andere Personen unzugänglich aufbewahrt und es wird nur mit begründetem Interesse Einsicht gewährt.

7. Sollte sich der Verdachtsfall erhärten bzw. wenn das Kind oder der Jugendliche selbst von Gewalt berichtet, wird umgehend das Amt für Jugend und Soziales der Stadt Brandenburg a.d.H. eingeschaltet. Dafür steht die Telefonnummer der Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes innerhalb der Öffnungszeiten zur Verfügung:

**Tel. 03381 – 585001**

**E-Mail:** [kinderschutz@stadt-brandenburg.de](mailto:kinderschutz@stadt-brandenburg.de)

**Montag: 09:00 bis 15:00 Uhr**

**Dienstag: 09:00 bis 17:00 Uhr**

**Mittwoch: 09:00 bis 15:00 Uhr**

**Donnerstag: 09:00 bis 15:00 Uhr**

**Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr**

Außerhalb der Öffnungszeiten wählen Sie die 112 für die Rettungsstelle, diese leitet sie dann weiter.

8. Sobald ein Verdachtsfall gemäß Punkt 7 gemeldet wurde, wird die zuständige Landesbehörde (MBSJ) durch das Amt für Jugend und Soziales schriftlich informiert.
9. Der Zeitpunkt, wann der Verdachtsfall an das zuständige Amt, die zuständige Landesbehörde bzw. die Polizei weitergeleitet wurde, wird ebenfalls schriftlich festgehalten.
10. Gegebenenfalls wird ein Rechtsbeistand kontaktiert bzw. werden erforderliche juristische Schritte eingeleitet.

In akuten Ausnahmesituationen, z.B. wenn ein Kind oder ein Jugendlicher direkt angegriffen wird, wird die Polizei gerufen.

Die Handlungsschritte sind in ihrem Ablauf nicht starr und können parallel ablaufen. Im Vordergrund steht immer der Schutz der Kinder und Jugendlichen.

## **VI. Aufarbeitung**

Sollte es zu einem Fall sexualisierter Gewalt oder andersartigen gewalttätigen Übergriffen an einem Kind oder einem/einer Jugendlichen an unserer VHS gekommen sein, werden wir diese Fälle intern und, insofern passend, unter Einladung betroffener Personen aufgearbeitet. Dabei wird es vor allem darum gehen zu analysieren, wo unsere Einrichtung Gelegenheit für sexualisierte oder andersartige Gewalt geboten hat und wie wir den Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserer VHS verbessern können. Wir werden uns dazu die Unterstützung durch interne und externe Fachexpertise holen, die uns durch diesen Aufarbeitungsprozess begleitet. Beim Bekanntwerden eines Vorfalls wird die beteiligte Person für den Zeitraum der Prüfung von ihrer Dozententätigkeit freigestellt. Weitere rechtliche Schritte werden gegebenenfalls in die Wege geleitet.

Natürlich vertreten wir als VHS auch die Rechte unserer Kursleitenden und Mitarbeiter.

Im Fall eines falschen Verdachts werden wir im Einvernehmen mit der zu Unrecht beschuldigten Person umgehend Maßnahmen zur Rehabilitation einleiten. Zu diesen Maßnahmen können gehören:

1. Information an alle, die an dem Vorgang beteiligt waren oder davon erfahren haben, dass sich der Verdacht als unbegründet erwiesen hat;
2. Sofern der Fall zuvor öffentlich bekannt geworden ist:  
Information an Medien und Öffentlichkeit, dass der Verdacht sich als unbegründet erwiesen hat, gekoppelt mit dem Bemühen um Löschung diesbezüglicher Internet-Veröffentlichungen;
3. Unter externer fachlicher Unterstützung:  
Durchführung von angemessenen Verfahren, um wieder konstruktiv miteinander arbeiten zu können und das Vertrauen zwischen allen Beteiligten wiederherzustellen.

## SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

zum Schutz von Kindern und Jugendlichen  
(für Kursleitungen und Ehrenamtliche)

Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Hiermit versichere ich, dass ich

das Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche an der VHS Brandenburg a.d.H. erhalten und gelesen habe sowie

mich an die in diesem Schutzkonzept enthaltenen Verhaltensregeln halten werde.

Hiermit erkläre ich eidesstaatlich, dass ich

nicht wegen folgender Straftatbestände rechtskräftig verurteilt worden bin und/oder dass gegen mich derzeit kein Anfangsverdacht oder kein Ermittlungsverfahren wegen der u.g. Straftatbestände anhängig ist:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Tatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c; 176 bis 180a; 181a; 182 bis 184f StGB)
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
- Tatbestände gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 bis 233a; 234; 235; 236 StGB).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift